



Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH
Binger Straße 135 · 55218 Ingelheim am Rhein

Kundenservice

Mo-Mi **07:15-16:15 Uhr**, Do **07:15-18:00 Uhr** und Fr **07:15-13:15 Uhr**
Telefon **0800 7801-300** · Fax **06132 7801-181** · WhatsApp **01577 7801777**
E-Mail **vertrieb@rhein Hessische.de** · Internet **www.rhein Hessische.de**

Allgemeine Vertragsbedingungen für Erdgaslieferungen für das Produkt Extra Klasse und dem Vertriebsweg online in Niederdruck außerhalb der Grundversorgung.

Im Vertriebsgebiet der Rhein Hessischen Energie- und Wasserversorgungs-GmbH.

Stand: 01.08.2023

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten sowohl für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Erdgas (ausschließlich Kunden mit Standardlastprofil) bis zu einem Jahresverbrauch von 500.000 Kilowattstunden (kWh) allein, als auch in Verbindung mit einem Kaufvertrag über Produkte der Extra-Option.

2 Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet.
- Der Erdgasverbrauch beträgt höchstens 500.000 kWh im Jahr und die Lieferung erfolgt an einen Standard-Lastprofilzähler.
- Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.
- Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- Die Rhein Hessische behält sich das Recht einer Bonitätsprüfung des Kunden durch unseren Dienstleister, die SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden vor und kann bei unzureichender Bonität die Auftragsannahme ablehnen. Der dazu von der Rhein Hessischen beauftragte Dienstleister verwendet zum Zwecke der Bonitätsprüfung Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Adressdaten einfließen. Zum Zwecke der Prüfung der Bonität des Kunden wird die Rhein Hessische die vom Kunden gespeicherten Daten wie Name, Adresse und Geburtsdatum dem mit der Bonitätsprüfung beauftragten Dienstleister übermitteln.

3 Vertragsabschluss und -beendigung

- Das Angebot ist zeitlich befristet. Aufträge können nur berücksichtigt werden, wenn diese, entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt, fristgerecht vorliegen.
- Das Angebot ist auf eine Gesamtmenge beschränkt. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- Das Angebot steht unter der Bedingung, dass die Lieferung an einen Standard-Lastprofilzähler erfolgt.
- Vertragspartner des Erdgasliefervertrages ist die Rhein Hessische.
- Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die Rhein Hessische dem Kunden das Zustandekommen des Vertrages in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Der Lieferbeginn des Energieliefervertrages erfolgt vorrangig zum Wunschtermin des Kunden. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, erfolgt der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt – in der Regel zum 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Hat der Kunde einen Energieliefervertrag mit einem Produkt der Extra-Option geschlossen, kommt der Energieliefervertrag ebenfalls mit Vertragsbestätigung für die Energielieferung zustande. Für das Produkt der Extra-Option kommt ein separater

Vertrag mit der Vertragsbestätigung für dieses Produkt zustande, auch wenn der Beginn der Energielieferung erst in der Zukunft liegt.

- Innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- Die Erstlaufzeit des Vertrages Extra Klasse umfasst bei Abschluss 24 Monate.
- Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- Die Rhein Hessische wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- Das Vertragsverhältnis kann erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit des Vertrages gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Liefervertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Preisgarantie bleibt davon unberührt und endet in jedem Fall gemäß Ziffer 4.4.
- Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- Die Rhein Hessische hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 500.000 kWh übersteigt.
- Wird ein Kunde, der nicht über einen Standard-Lastprofilzähler verfügt, entgegen den Regelungen der Ziff. 2.2 und 3.3 diesem Tarif zugeordnet, ist kein Liefervertrag zu diesem Tarif zustande gekommen. In diesem Fall wird der Kunde vom örtlichen Grundversorger beliefert und er erhält eine dahingehende Information von der Rhein Hessischen. Sollte trotz fehlendem Vertragsschluss eine vorübergehende Lieferung durch die Rhein Hessische erfolgen, wird diese auf Basis des aktuell gültigen Ersatzversorgungstarifs der Rhein Hessischen für Geschäftskunden abgerechnet.
- Hat der Kunde einen Energieliefervertrag mit einem Produkt der Extra-Option geschlossen und hat er dieses erhalten, bevor die Belieferung mit Energie begonnen hat, hat die Rhein Hessische das Recht, den Energieliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit der Ratenzahlung für das Produkt der Extra-Option in Verzug gerät und trotz wiederholter Mahnung nicht zahlt.

4 Preisbestandteile, Preisgarantie und Preise

- Der Erdgaspreis setzt sich aus dem Grund- und dem Arbeitspreis zusammen. Dieser beinhaltet derzeit die folgenden Kosten: Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Netzentgelte, die Entgelte für Messstellenbetrieb – soweit der Rhein Hessischen diese Kosten in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten der Abrechnung und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“), die Gasspeicherumlage nach §35e EnWG und die Bilanzierungsumlage.



Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH
Binger Straße 135 · 55218 Ingelheim am Rhein

Kundenservice

Mo-Mi **07:15-16:15 Uhr**, Do **07:15-18:00 Uhr** und Fr **07:15-13:15 Uhr**
Telefon **0800 7801-300** · Fax **06132 7801-181** · WhatsApp **01577 7801777**
E-Mail **vertrieb@rhein Hessische.de** · Internet **www.rhein Hessische.de**

- 4.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energiesteuer und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Alle Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- 4.3 Die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergeben sich aus den dem Vertrag beigefügten Preise zum Produkt Extra Klasse. Informationen über die jeweils aktuellen Preise können auf www.rhein Hessische.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Den für Sie zuständigen Netzbetreiber entnehmen Sie bitte der Vertragsbestätigung.
- 4.4 Die Preisgarantie umfasst – bei regulärem Lieferbeginn entsprechend den dem Vertrag beigefügten Tarifen und Preisen 24 Monate. Sie beinhaltet den Teil des Arbeits- und Grundpreises, der sich aus den Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten (bis auf die Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage), den Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung und den Netzentgelten zusammensetzt. Sie beinhaltet ebenfalls das anteilige Entgelt für die Zusatzleistung der Extra Option. Bei einem regulären Lieferbeginn abweichenden späteren Beginn der Belieferung – der von Seiten des Kunden zu verantworten ist – verkürzt sich die Preisgarantie entsprechend.
- 4.5 Von der Preisgarantie ausgenommen sind die nicht durch die Rhein Hessische beeinflussbaren Preisbestandteile: Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlich auferlegte Belastungen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Energiesteuer, die Gasspeicherumlage nach §35e EnWG, die Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe, die Umsatzsteuer und die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“). Diese nicht durch die Rhein Hessische beeinflussbaren Preisbestandteile werden in der jeweils geltenden Höhe berechnet. Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlich auferlegter Belastungen kommen diese als neue nicht durch die Rhein Hessische beeinflussbare Preisbestandteile hinzu, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist, bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung.

5 Preisanpassungen Erdgaslieferung

- 5.1 Alle Preisanpassungen durch die Rhein Hessische erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisanpassung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Rhein Hessische sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die Rhein Hessische ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Rhein Hessische verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.2 Im Rahmen der Ausübung billigen Ermessens wird die Rhein Hessische die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
- 5.3 Bei Erhöhungen oder Absenkungen der Energie- und/oder Umsatzsteuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise während der gesamten Vertragsdauer – also auch während der Preisgarantie – entsprechend.
- 5.4 Anpassungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Rhein Hessische wird dem Kunden die Änderungen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe nach § 5.3.

- 5.5 Passt die Rhein Hessische die Preise an, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung gegenüber der Rhein Hessischen zu kündigen. Hierauf wird die Rhein Hessische den Kunden in der Mitteilung zur Preisanpassung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Rhein Hessische hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 5.6 Die Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten auch, soweit die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung), der Messstellenbetrieb, die Abrechnung, Belieferung oder der Verbrauch von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen, z.B. Mehrbelastungen durch die CO₂-Bepreisung belegt werden. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrbelastungen oder Entlastungen beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher Steuern, staatlicher Abgaben oder sonstiger staatlich auferlegter Belastungen eine andere Steuer, staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gemäß den Ziffern 5.1 und 5.2 gegenzurechnen.

6 Umzug

Im Falle eines Umzugs (Wohnsitzwechsels) ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Rhein Hessische dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

7 Widerrufsrecht

- 7.1 Das folgende Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB. D. h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Es gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die in den Geschäftsräumen von der Rhein Hessischen oder in den Geschäftsräumen von durch der Rhein Hessischen beauftragten Absatzmittlern getätigt werden.
- 7.2 Als Verbraucher hat der Kunde das Recht, binnen 14 Tagen ab Erhalt der Vertragsbestätigung den Erdgasliefervertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 7.3 Um dieses Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Rhein Hessische (vertrieb@rhein Hessische.de) mittels einer eindeutigen Erklärung über seinen Entschluss, diesen Erdgasliefervertrag zu widerrufen, informieren. Eine Musterwiderrufserklärung steht als Download auf der Website www.rhein Hessische.de zur Verfügung. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, übermittelt die Rhein Hessische ihm unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. **Folgen des Widerrufs:** Wenn der Kunde den Erdgasliefervertrag widerruft, hat die Rhein Hessische ihm alle Zahlungen, welche die Rhein Hessische von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf dieses Vertrages eingegangen ist.



Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH
Binger Straße 135 · 55218 Ingelheim am Rhein

Kundenservice

Mo-Mi **07:15-16:15 Uhr**, Do **07:15-18:00 Uhr** und Fr **07:15-13:15 Uhr**
Telefon **0800 7801-300** · Fax **06132 7801-181** · WhatsApp **01577 7801777**
E-Mail **vertrieb@rhein Hessische.de** · Internet **www.rhein Hessische.de**

Für diese Rückzahlung verwendet die Rhein Hessische dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der Rhein Hessischen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Rhein Hessische von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8 Haftung, Gewährleistung

- 8.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 8.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Rhein Hessische von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Rhein Hessische an der Erdgaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Rhein Hessischen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von der Rhein Hessischen beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Erdgasversorgung.
- 8.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden, einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die Rhein Hessische bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Rhein Hessische und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 8.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9 Zahlungsweise

Die Zahlung des monatlichen Entgelts für die Energielieferung kann durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung/SEPA-Direct-Debit-Verfahren) oder durch Überweisung/Dauerauftrag, künftig SEPA Credit Transfer, erfolgen.

10 Abrechnung

- 10.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 10.2 Weiterhin bietet die Rhein Hessische dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem beigefügten Preisblatt ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

- 10.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

11 Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf Folgendes hin: „Das an Sie gelieferte Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Dieses darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

12 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der Rhein Hessischen oder durch von ihr beauftragte Dritte nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Vertragsabwicklung, Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und ggf. übermittelt. Weitere Hinweise zum Datenschutz sind unter der Internetadresse rhein Hessische.de/datenschutz einsehbar.

13 Kontakt, Verbraucherbeschwerde und Schlichtungsstelle

- 13.1 Bei Fragen oder Beanstandungen bzgl. des Erdgaslieferungsvertrages kann sich der Kunde kostenfrei an vertrieb@rhein Hessische.de wenden. Für eine telefonische Kundenbetreuung können ggf. Zusatzkosten anfallen. Die Höhe dieser Zusatzkosten entnehmen Sie laut gesetzlicher Vorgabe der Vertragsbestätigung.
- 13.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der Rhein Hessischen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die Rhein Hessische die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 13.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Rhein Hessischen und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de kontaktiert werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die Rhein Hessische der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 12.2 abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Rhein Hessische ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 13.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, E-Mail: verbraucherserviceenergie@bnetza.de) wenden.